

Bekanntmachung über die Auslegung zum

**Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Friedrichshafen, Erneuerung
EÜ Aistegstraße/Rotach (Geschäftszeichen: 59144-591ppw/106-2022#003)**

Das Vorhaben hat die Erneuerung einer Eisenbahnüberführung der zweigleisigen Strecke 4500 (Ulm – Friedrichshafen) über die Aistegstraße und den Fluss Rotach zum Gegenstand. Das Bauwerk befindet sich auf der Gemarkung der Stadt Friedrichshafen innerhalb der geschlossenen Ortschaft Friedrichshafen, zwischen dem Haltepunkt Friedrichshafen Löwenthal und dem Bahnhof Friedrichshafen bei Bahn-km 195,698. Die neue Brücke wird als integrales Rahmenbauwerk hergestellt und auf Großbohrpfählen tiefgegründet; das nördliche Teilbauwerk wird vollständig zurückgebaut. Der Geh- und Radweg unter der Eisenbahnüberführung wird angepasst und geringfügig tiefer gelegt. Die Stützwand und der Treppenabgang, die südwestlich an das Brückenbauwerk anschließen, werden im notwendigen Umfang erneuert. Im Bauwerksbereich wird eine Hochwasserschutzwand an der Stelle des bisherigen Mittelaufagers errichtet. Ferner sind Arbeiten an Anlagen der Oberleitung, der Leit- und Sicherheitstechnik sowie der 50-Hz-Technik vorgesehen; im Straßenbereich müssen Kabel und Leitungen geändert werden. Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme bzw. etwa einen halben Kilometer westlich werden Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Das Vorhaben wird zudem von natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen begleitet.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG Stuttgart (Vorhabenträgerin), vom 22.02.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Friedrichshafen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.06.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auslegung vor Ort in den Gemeinden gem. § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 02.11.2023 bis einschließlich 02.12.2023 in der Stadtverwaltung Friedrichshafen, Technisches Rathaus, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen im Eingangsbereich während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter: <http://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 16.12.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südenndstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Friedrichshafen, 23.10.2023

gez. Fabian Müller
Erster Bürgermeister